

Vorlage
an den
Rat der Stadt Helmstedt
über den
Verwaltungsausschuss

**Annahme von Spenden durch den Rat,
Kalenderjahr 2011**

Gemäß § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz obliegt die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen über einer Wertgrenze von 100 € grundsätzlich dem Rat, betraglich darunter liegende Spenden dem Bürgermeister. Bis zu einer Größenordnung von 2.000 € ist die Zuständigkeit durch Ratsbeschluss vom 11.03.2010 auf den Verwaltungsausschuss übertragen worden.

Wenn ein Spender in einem Haushaltsjahr mehrere Zuwendungen leistet, deren Gesamtwert die o. a. Wertgrenzen überschreitet, entscheidet über die Annahme oder Vermittlung gem. § 25a Abs. 3 der Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung zum Zeitpunkt der Überschreitung der Wertgrenze an das unter Zugrundelegung der Höhe des Gesamtwerts der Zuwendungen zuständige Organ. Im Haushaltsjahr 2011 haben sich diesbezüglich falsche Beschlüsse ergeben. Bei den folgenden Spendenangelegenheiten hat der Verwaltungsausschuss anstelle des Rates entschieden und daher ist die Zustimmung nachträglich einzuholen:

Datum Einzahlung	Zuwendender	Betrag	Verwendungszweck
-	Förderverein Grundschule Pestalozzistraße	110,00 €	Grundschule Pestalozzistraße, Projekt „Klasse 2000“
15.07.2011	Volksbank Helmstedt eG	750,00 €	Mittelalterliches Spectaculum
30.09.2011	Volksbank Helmstedt eG	500,00 €	Verein Grenzenlos
25.05.2011	Walter-Linke-Stiftung	1.435,10 €	EDV-Programm für Verteilung und Verwaltung Ferienpass

Bei nachfolgender Geldspende ist die Wertgrenze von 2.000 € unter Zugrundelegung der Höhe der bereits erfolgten Zuwendungen überschritten worden.

Zuwendender	Betrag	Verwendungszweck
Lions Club Helmstedt	300 €	Grundschule Pestalozzistraße, Förderung von Lehrgängen zum Errei- chen der Schwimmfähigkeit

Seitens der Verwaltung bestehen keine Bedenken, die vorgenannten Spenden anzunehmen.

Es ergeht daher der nachfolgende **Beschlussvorschlag**:

Die vorstehend aufgeführten Spenden werden insgesamt angenommen.

gez. Schobert

(Schobert)